

in der Fassung vom 01.01.2013
zuletzt geändert am 23.03.2022
in Kraft getreten am 23.03.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr.....	3
§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr	6
§ 6 Altersabteilung.....	8
§ 7 Jugendfeuerwehr	8
§ 8 Ehrenmitglieder	10
§ 9 Organe der Feuerwehr	10
§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter	10
§ 11 Unterführer, verlässlichen Führungsdienste	13
§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart	14
§ 13 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	14
§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr.....	16
§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	16
§ 16 Wahlen	17
§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse).....	19
§ 18 Versicherung, Rechtsschutz	20
§ 19 Übergangsvorschriften.....	20
§ 20 Inkrafttreten	20

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3, §7 Abs. 1 Satz 1, §8 Abs. 2 Satz 2, §10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, §18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.03.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

Die Feuerwehrsatzung ist aus Gründen der Lesbarkeit in männlicher Form gehalten. Sie gilt ausdrücklich gleichermaßen sowohl für weibliche als auch für männliche Feuerwehrangehörige.

§ 1

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Böblingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Böblingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Böblingen,
in Dagersheim
 2. der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften
 3. den Altersabteilungen
in Böblingen
in Dagersheim
 4. der Jugendfeuerwehr (Jugendabteilung)
- (3) Bei Bedarf können vom Feuerwehrausschuss abteilungsübergreifende – oder innerhalb der Einsatzabteilung durch die Abteilungsausschüsse – Fachbereiche und Fachberater für besondere Aufgabenstellungen eingerichtet werden.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder

für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 16lit.w der Hauptsatzung)
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.
 3. im Katastrophenschutz mitzuwirken.
- (3) Zu Tätigkeiten außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Feuerwehr nicht herangezogen werden. Ausnahmen hiervon sind auf besondere Anordnung des Oberbürgermeisters möglich, soweit Pflichtaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Feuerwehr durch ihre Ausstattung im besonderen Maße dafür geeignet ist.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurden,
 8. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Darauf kann verzichtet werden, wenn der Bewerber dem Abteilungskommandanten persönlich bekannt ist.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen und an mindestens 75% der angesetzten Ausbildungsdienste teilgenommen haben. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr abweichend von den Absätzen 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach §5 Abs. 7 und 8 zulassen.
- (4) Aufnahmegesuche in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind schriftlich an den jeweiligen Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebens-jahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatz-abteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Bis zur Entscheidung des Feuerwehrausschusses sind die Bewerber vorläufig aufgenommen und können am Dienst teilnehmen. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragten Person schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach §12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge eines Richterspruchs nach § 45StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen, wenn

1. er nach §6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungscommandanten beim Feuerwehrcommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde oder anderen Stadtteil der Stadt Böblingen verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrcommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Feuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (7) Der Dienstausweis, die Dienstkleidung und die Ausrüstungsgegenstände sind unaufgefordert sofort abzugeben.
- (8) Bei Nichtabgabe der Ausrüstungsgegenstände werden diese in Rechnung gestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen mit hauptamtlichen Kräften sind Bedienstete des feuerwehrtechnischen Dienstes. Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Anstellungsverhältnis bei der Stadt Böblingen sowie den einschlägigen Dienstvorschriften und den gesetzlichen Laufbahnbestimmungen. Sie versehen ihren Dienst nach einem besonderen Dienstplan und im Rahmen ihres besonderen Beschäftigungsverhältnisses. Mit Tätigkeiten, die nicht zum Feuerwehrdienst gehören, dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn hierdurch der Dienst in der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

Angehörige der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften können gleichzeitig Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungs-kommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des §16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des §17 FwG.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des §15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr werden bei Straf- und Zivilprozessen, die durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes verursacht werden, auf deren Wunsch durch einen kostenfreien Rechtsbeistand der Stadt Böblingen vertreten. Dies gilt nicht, wenn Straf- oder Zivilprozesse wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, nicht gerechtfertigten und schuldhaften Handlung des Feuerwehrangehörigen anhängig sind.
- (7) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,

4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (8) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten über den jeweiligen Abteilungskommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen. Sie haben bei eingeteilten Sicherheitswachdiensten und Bereitschaften selbst für eine Vertretung zu sorgen.
- (9) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 7 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag Dienstpflichten nach Absatz 7 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.
- (10) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 7 Nr. 1 und 2.
- (11) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach §4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach §4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Die Abteilungsausschüsse können auf ihren Antrag Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die jeweilige Altersabteilung übernehmen (§4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Über abweichende Regelungen entscheiden die Abteilungsausschüsse.
- (3) Die Leiter der Altersabteilungen und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer jeweiligen Abteilungen auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung durch den jeweiligen Abteilungsausschuss zu der Wahl durch den jeweiligen Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Die Leiter der Altersabteilungen sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilungen verantwortlich; sie unterstützen den Feuerwehrkommandanten und die Abteilungskommandanten. Sie werden von den stellvertretenden Leitern der Altersabteilungen unterstützt und von ihnen in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilungen, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten und den Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit den Leitern der Altersabteilungen zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei der Jugendfeuerwehr gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

8. nicht infolge Richterspruchs nach §45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
9. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach §7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
10. nicht wegen Brandstiftung nach §§306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart mit seinen Stellvertretern im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten. Über das maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 7. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. §4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig teilzunehmen, dienstlichen Anweisungen zu folgen und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und die beiden Stellvertreter (je ein Stellvertreter aus den Einsatzabteilungen Böblingen und Dagersheim) werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Der Jugendfeuerwehrwart und die beiden Stellvertreter haben Ihre Dienststellung nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur Bestellung Ihrer Nachfolger wahrzunehmen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart und die beiden Stellvertreter müssen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören und sollen den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Feuerwehrausschuss abberufen werden.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehr verantwortlich und unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird von seinen Stellvertretern unterstützt und von ihnen in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (8) Die Leiter der Jugendgruppen werden vom Jugendwart und seinen Stellvertretern bestimmt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie müssen einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehören und sollen den Jugendgruppenleiterlehrgang besucht haben.

§ 8 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten und ihren Stellvertretern nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandanten,
3. Leiter der Altersabteilungen,
4. Leiter der Jugendfeuerwehr,
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,
8. Abteilungsversammlungen.

§ 10 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandanten und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant. Er ist auch der Leiter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften. Er kann nicht gleichzeitig auch hauptamtlicher Leiter einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abteilungskommandant) sein.
- (2) Für den hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten gemäß Abs. 1 wird ein hauptamtlicher Stellvertreter (erster stellvertretender Feuerwehrkommandant) bestellt, der ihn bei seiner Arbeit unterstützt und ihn ständig oder verhindernd mit allen Rechten und Pflichten vertritt. Er kann nicht gleichzeitig auch hauptamtlicher Leiter einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr (Abteilungskommandant) sein.

- (3) Es werden außerdem für die Belange der Freiwilligen Feuerwehr zwei ehrenamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandanten (zweiter und dritter stellvertretender Feuerwehrkommandant) bestellt. Sie sind dem Feuerwehrkommandanten unterstellt und vertreten diesen mit allen Rechten und Pflichten bei Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Die ehrenamtlich stellvertretenden Feuerwehrkommandanten sollen nicht gleichzeitig hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete der Stadt Böblingen sein.
- (4) Der hauptamtliche Feuerwehrkommandant als auch der hauptamtliche stellvertretende Feuerwehrkommandant werden kann der Entscheidung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt. Beide haben mindestens die Qualifikation zum gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst. Bei Bewerbern aus den Reihen der Feuerwehr Böblingen soll diesen, bei gleicher Eignung, der Vorzug gegeben werden.
- (5) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder seines hauptberuflich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretende Feuerwehrkommandanten (zweiter und dritter stellvertretender Feuerkommandant) werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen Der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die Wahlen werden in der Hauptversammlung durchgeführt. Der zweite stellvertretende Feuerwehrkommandant wird aus der Einsatzabteilung Böblingen gestellt. Der dritte stellvertretende Feuerwehrkommandant wird aus der Einsatzabteilung Dagersheim gestellt.
- (7) Zum ehrenamtlich tätigen stellvertretende Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
 1. der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (8) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten werden nach der Wahl und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.
- (9) Die ehrenamtlich tätigen stellvertretenden haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 8.
- (10) Gegen eine Wahl der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem

Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (11) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach §2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr sowie der Kassenverwalter und der Gerätewarte zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (12) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung kann der Feuerwehrkommandant auf der Grundlage des Feuerweggesetzes und dieser Satzung die für den Einsatz-, Übungs- und Feuersicherheitsdienst sowie die für den allgemeinen Dienstbetrieb erforderlichen Dienstordnungen erlassen.
- (13) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr aus deren Mitte auf die Dauer von 5 Jahren in geheimer Wahl in den Abteilungsversammlungen gewählt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten im Übrigen die Absätze 7 bis 10 entsprechend.
- (15) Findet sich für eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kein ehrenamtlicher Abteilungskommandant, kann dieser durch einen Bediensteten der Einsatzabteilung der hauptamtlichen Kräfte besetzt werden. Dieser Posten wird solange besetzt, bis sich eine geeignete Person aus der ehrenamtlichen Einsatzabteilung gefunden hat. Vor der Bestellung eines hauptberuflichen tätigen Abteilungskommandanten durch den Oberbürgermeister sind der Feuerwehrausschuss und der Abteilungsausschuss zu hören.

- (16) Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 11. Der stellvertretende Abteilungskommandant hat den Abteilungskommandanten zu unterstützen und ihn in einer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (17) Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und der jeweiligen Abteilungsausschüsse abberufen werden.

§ 11 Unterführer, verlässlichen Führungsdienste

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) sowie die verlässlichen Führungsdienste dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit eines technischen Einsatzleiters nach §27 Abs. 1 FwG werden die verlässlichen Führungsdienste bestellt. Näheres hierzu regelt die vom Feuerwehrkommandanten erstellte Alarm- und Ausrückeordnung (AAO), die zugehörigen Funktionsbeschreibungen und Dienstpläne. Sie werden vom Feuerwehrkommandanten bestellt und führen diese Funktion bis auf Widerruf aus.
- (4) Die Unterführer und die verlässlichen Führungsdienste nehmen eine Vorbildfunktion wahr und führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.
- (5) Sonstige erforderliche Funktionsträger werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses eingesetzt und abberufen.

§ 12

Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden von den Abteilungsausschüssen auf fünf Jahre gewählt. Der ehrenamtliche Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen.
- (2) Die Schriftführer haben über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses, der Abteilungsausschüsse, den Abteilungsversammlungen und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Die Kassenverwalter haben die Kameradschaftskasse (§17) für ihre jeweilige Abteilung zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen dürfen sie nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Der ehrenamtliche Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Abteilungskommandanten zu melden.

§ 13

Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 6 in der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilung Böblingen gewählten Mitgliedern und 4 in der Abteilungsversammlung der Einsatzabteilung Dagersheim gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt und gehören der jeweiligen Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr an.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 1. die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 2. die Abteilungskommandanten,
 3. die Stellvertreter der Abteilungskommandanten,
 4. zwei gewählte Vertreter der Einsatzabteilung der hauptamtlichen Kräfte,
 5. die Leiter der Altersabteilungen,
 6. der Jugendfeuerwehrwart,
 7. die Schriftführer der Abteilungen Böblingen
 8. der Pressesprecher (Leiter des Fachbereichs Öffentlichkeitsarbeit).

Die Vertreter der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften im Feuerwehrausschuss werden aus der Mitte der Einsatzabteilung durch die Angehörigen der Einsatzabteilung mit hauptamtlichen Kräften auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt.

Sofern der Schriftführer und der Pressesprecher nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt wurden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Die Ausschusmitglieder nach Abs. 2 Nr. 5 und 6 werden im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung und den Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschusmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (8) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden, den stellvertretenden Abteilungskommandanten, den Leitern der Altersabteilungen, den Kassenverwaltern, den Schriftführern und bei der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in
 1. in Böblingen aus 10 gewählten Mitgliedern,
 2. in Dagersheim aus 8 gewählten Mitgliedern.

Sofern Schriftführer, Kassenverwalter nicht nach Absatz 10 in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Die Mitglieder werden in der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Absätze 3 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend, mit Ausnahme der Vertretung für die Jugendfeuerwehr. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die

Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 14 Ausschuss bei der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet. Er besteht aus dem Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, den Leitern der Jugendgruppen und aus je zwei gewählten Mitgliedern aus den Jugendgruppen.
- (2) Die Mitglieder aus den Jugendgruppen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Für den Ausschuss der Jugendfeuerwehr nach Abs. 1 gilt §13 Abs. 3 und 5 bis 9 entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen.

§ 15 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr zu erstatten.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
 - a. die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt §16 Absatz 7.

- (7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. In den Abteilungsversammlungen haben die Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§17) zu erstatten. Die Abteilungsversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl der ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die

einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahlen zu den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl zu den ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach §15 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzveranstaltung (Wahlversammlung) durchgeführt werden, oder zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. –Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
- (8) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr, in den Abteilungen der Altersabteilungen und bei der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß. Für die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen mit hauptamtlichen Kräften im Feuerwehrausschuss (§13 Absatz 3 Nr. 4) gelten die Absätze 2 und 7 entsprechend. Die Wahlen sind parallel zu den Wahlen zum Feuerwehrausschuss nach Absatz 4 abzuhalten.

§ 17 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wird jeweils ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
 1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Die Abteilungsausschüsse stellen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskassen voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der Abteilungsausschuss kann den Abteilungskommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Abteilungskommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkassen (Kameradschaftskasse) ist jeweils jährlich mindestens einmal von drei Rechnungsprüfern, die von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Mindestens zwei von drei Rechnungsprüfern haben an den Prüfungen teilzunehmen. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Jugendfeuerwehr wird ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Sie trägt den Namen Jugendfeuerwehrrkasse.
- (7) Der Feuerwehrausschuss stellt für die Jugendfeuerwehrrkasse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendfeuerwehrrkasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von

Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel der Jugendfeuerwehrrkasse beschließt der Feuerwehrausschuss.

- (8) Die für das Sondervermögen eingerichtete Jugendfeuerwehrrkasse ist jährlich mindestens einmal von den in Böblingen und Dagersheim bestellten Rechnungsprüfern, die von den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Mindestens zwei Rechnungsprüfer (je einer aus der Abteilung Böblingen und der Abteilung Dagersheim) haben an den Prüfungen teilzunehmen. Die Rechnungsabschlüsse sind dem Oberbürgermeister vorzulegen.

§ 18 Versicherung, Rechtsschutz

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden zusätzlich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen bei Dienstunfällen im Rahmen einer speziellen Feuerwehrunfallversicherung versichert. Versicherungen bestehen weiterhin für Haftpflicht, Straf- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie für Dienstfahrten mit Privatfahrzeugen.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (9) Die zweiten und dritten ehrenamtlichen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten nach §10 Absatz 3 und 6 der Feuerwehrsatzung werden erstmalig an der Hauptversammlung 2023 gewählt.
- (10) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses nach §13 Absatz 1 werden erstmalig an der Hauptversammlung 2023 gewählt. Bis dahin besteht der Feuerwehrausschuss weiterhin aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzende und aus 10 aus Böblingen (Abteilungsausschuss) und 8 aus Dagersheim (Abteilungsausschuss) in den Abteilungsversammlungen gewählten Mitgliedern.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 07.11.2012 außer Kraft.